

Vorlage Finanzverwaltung

108 /2022

Handlungsfeld: ~~Verkehrsinfrastruktur~~
Kommunale Infrastruktur

öffentlich nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand

Breitbandausbau
Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise im Rahmen der „Grauen-Flecken-Förderung“

Beschlussantrag

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Beteiligung der Stadt Blaustein an der Komm.Pakt.Net, (Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts), folgende Aufgaben zur Erledigung an die Komm.Pakt.Net zu übertragen:

Die Förderantragsstellung, Übernahme der Administration, Erstellung der Antragskonkretisierung und Beratung zur Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen für die "Hellgrauen und Dunkelgrauen Flecken". Sowie die Durchführung eines Markterkundungsverfahrens für die „Dunkelgraue Flecken“, von der Komm.Pakt.Net oder einem von der Komm.Pakt.Net beauftragten Dienstleisters zu dem angebotenen Betrag im Namen und auf Rechnung der Stadt Blaustein.



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
Gemeinderat	04.08.2020	ö	Vergabe von Beraterleistungen für eine FTTB-Struktur und Mitverlegungsplanung nach Vorgaben der Bundesförderung	mehrheitlich
Gemeinderat	08.12.2020	ö	Ausbau des Backbone Wipplingen mit Anschluss über die Heusteige	einstimmig
Gemeinderat	04.05.2021	ö	Beteiligung der gemeinsamen Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net an der OEW Breitband GmbH	einstimmig
Gemeinderat	04.05.2021	nö	Priorisierung der zukünftigen Breitbandmaßnahmen in Blaustein	-

II. Sachvortrag

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens. Ob Verkehr und Mobilität, Wirtschaft und Verwaltung, Arbeit und Alltag: eine flächendeckende Versorgung mit leistungsstarken und stabilen Breitbandnetzen ist die Basis für eine erfolgreiche Umsetzung von digitalen Möglichkeiten in der Stadt und auf dem Land.

Das Ziel der Bundesregierung ist, dass ein flächendeckendes Gigabit-Netz allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung steht.

Die Kommunen im Alb-Donau-Kreis haben sich dem kommunalen Pakt zum Netzausbau „Komm.Pakt.Net“ angeschlossen.

Zur Sicherstellung der flächendeckenden Breitbandversorgung muss zunächst ein Basisverteilternetz geschaffen werden – das sogenannte Backbone-Netz.

Im Rahmen der vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis ausgeschriebenen „Strategischen Ausbauplanung für die Kommunen im Alb-Donau-Kreis“ konnten die Leistungen mit Beschluss des Kreistages vom 12.10.2015 an das Planungsbüro GEO DATA GmbH aus Westhausen vergeben werden. Mit der Strategischen Ausbauplanung wurde das kreisweite Backbone-Netz und die erforderlichen Übergabepunkte je Kommune geplant. Zudem erfolgte für jede Kommune die Planung der innerörtlichen Verteilnetze. Auf Basis der erstellten Geoschema-Pläne (Master-/FTTB-Pläne) kann der Ausbau der innerörtlichen FTTB-Infrastruktur realisiert werden.

Für das gesamte Glasfasernetz im Alb-Donau-Kreis steht seit dem 21.07.2017 als Netzbetreiber die NetCom BW aus Ellwangen fest. Neben dem Betrieb der Zuführungen (Backbone) werden auch die nach und nach entstehenden innerörtlichen Netze und die hergestellten Hausanschlüsse von der NetCom BW betrieben. Die Kommunen erhalten vom Netzbetreiber für die in Betrieb genommenen Trassen und Hausanschlüsse entsprechende Pachteinnahmen, die zur teilweisen Refinanzierung der Investitionskosten dienen.

Der Aufbau des kreisweiten Backbone-Netzes ist größtenteils abgeschlossen. Mit Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg haben die Kommunen im Alb-Donau-Kreis die auf ihren Gemarkungen liegenden Trassen realisiert.

In Verbindung mit dem Backbone-Ausbau konnten schon erste FTTB-Anschlüsse hergestellt und in Betrieb genommen werden.

Der weitere flächendeckende FTTB-Ausbau und die Bereitstellung von Glasfaserhausanschlüssen für private und öffentliche Gebäude sowie für Unternehmen ist vor allem im ländlichen Raum ein wichtiger Standortfaktor. Ein Glasfaserhausanschluss im Haus muss so selbstverständlich sein, wie es beispielsweise der Anschluss von Strom und Wasser ist.

Durch die Novellierung der Breitbandfördervorschriften wird aktuell vom Bund und dem Land Baden-Württemberg vorrangig der flächendeckende FTTB-Ausbau und somit die Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses für jedes Gebäude unterstützt.

Innerhalb des von der EU Kommission notifizierten beihilferechtlichen Rahmens und jeweils auf der Grundlage von verschiedenen Förderprogrammen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg wird für die Errichtung von Glasfaserhausanschlüssen eine Förderung von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen gewährt. Dabei wird vom Bund eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Förderung von bis zu 70 % gewährt werden. Das Land Baden-Württemberg unterstützt mit einer Anteilsfinanzierung von maximal 40 %, ebenfalls als nicht rückzahlbare Zuwendung.

Von der jeweiligen Kommune ist ein Eigenmittelbeitrag von mindestens 10 % zu gewährleisten, so dass in der Summe die Förderung des Bundes und des Landes maximal in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt wird.

Im Zeitraum vom 01.08.2018 bis 25.04.2021 konnten Förderungen entsprechend der Breitband-Richtlinie des Bundes vom 03.07.2018 und der VwV Breitbandmitfinanzierung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 30.01.2019 beantragt werden. Die sogenannte „Weiße-Flecken-Förderung“ ermöglicht bei unterversorgten Adressen (weniger als 30 Mbit/s sind verfügbar „Weißer Fleck“) die geförderte Herstellung von Glasfaserhausanschlüssen bis zum Abschlusspunkt im Gebäude. Mehrere Städte und Gemeinde im Alb-Donau-Kreis nutzen die „Weiße-Flecken-Förderung“ zum Ausbau und zur Herstellung von Glasfaserhausanschlüssen dort, wo ein „Weißer Fleck“ im Rahmen einer Markterkundung festgestellt werden konnte.

Die entsprechenden Anträge auf eine „Weiße-Flecken-Förderung“ wurden bereits gestellt. Die Zuwendungsbescheide in vorläufiger Höhe liegen den jeweiligen Städten und Gemeinden vom Bund und vom Land vor. Mit der Planung und der Umsetzung der Projekte ist bereits begonnen. Nach Realisierung und Fertigstellung werden die hergestellten passiven Infrastrukturen von den einzelnen Kommunen an den Netzbetreiber (NetCom BW) zum Betrieb übergeben.

Seit dem 26.04.2021 ist die Gigabit-Richtlinie („Graue-Flecken-Förderung“) des Bundes in Kraft. Die Gigabit-Richtlinie ist bis zum 31.12.2022 gültig.

Über die VwV Gigabitmitfinanzierung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 10.09.2021 wird die Förderung des Bundes weiterhin von Seiten des Landes Baden-Württemberg ergänzt. Die Förderquoten sind unverändert und bieten in der Summe weiterhin eine Förderung in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen als eine nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung.

Entsprechend der von der Europäischen Kommission notifizierten Rahmenregelung zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „Grauen Flecken“ liegt der Zweck der Zuwendung darin, dort allen Endkunden den Zugang zu einem gigabitfähigen Netz zu gewähren, wo derzeit kein Netz verfügbar ist, das zuverlässig eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) gewährleistet.

Für sozioökonomische Schwerpunkte (z. B. Hochschulen, Forschungszentren, Bahnhöfe, Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe) sowie für Schulen, Krankenhäuser und Gewerbe-/Industriegebiet werden erhöhte Bedarfe vorausgesetzt. Ein Anschluss ist hier auch möglich, wenn die Adresse mit mehr als 100 Mbit/s im Download versorgt ist, jedoch noch kein Anschluss an ein Glasfasernetz oder HFC-Netz vorhanden ist.

Die bereits erwähnte Rahmenregelung zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „Grauen Flecken“ sieht ab dem 01.01.2023 einen geförderten Ausbau in Gebieten vor, in denen kein gigabitfähiges Netz zur Verfügung steht. In der vom Bundeskabinett am 13.07.2022 verabschiedeten Gigabitstrategie wird der Wegfall der Aufgreifschwelle ab dem 01.01.2023 bestätigt. Die Fortsetzung der Breitbandförderung innerhalb des beihilferechtlichen Rahmens ist vorgesehen.

Entsprechend der derzeit geltenden Gigabit-Richtlinie und dem ab 2023 vorgesehenen Wegfall der Aufgreifschwelle können die „Grauen Flecken“ wie folgt unterteilt werden:

- Hellgraue Flecken (aktuell förderfähig):
Adressen, an denen weniger als 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stehen.
- Dunkelgraue Flecken (ab 2023 förderfähig):
Adressen, an denen mehr als 100 Mbit/s aber weniger als 1.000 Mbit/s im Download zur Verfügung stehen.

Die Fördervorgaben des Bundes und des Landes Baden-Württemberg setzen zum Nachweis der nicht zuverlässig zur Verfügung stehenden Datenrate die Durchführung eines Markterkundungsverfahrens voraus. Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens wird ermittelt, welche Teile des Gebietes, für das eine Förderung angestrebt wird, voraussichtlich in den nächsten drei Jahren unter Marktbedingungen mit einem gigabitfähigen Internet versorgt werden. Dadurch wird der Vorrang des privaten Telekommunikationsinfrastrukturausbaus gewährleistet.

Mit dem Markterkundungsverfahren wird ermittelt, über welche Ist-Versorgung das jeweilige Gebiet verfügt und ob das Gebiet oder Teile des Gebiets in den nächsten drei Jahren unter Marktbedingungen mit gigabitfähigem Internet versorgt werden. Auf Basis der Rückmeldungen der Telekommunikationsunternehmen können die Gebiete ermittelt werden, an denen eine zuverlässige Versorgung nach den geltenden Vorgaben nicht gewährleistet ist. Das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens ist bei der abschließenden räumlichen Abgrenzung des Projektgebietes zu berücksichtigen. Für Anträge auf Bundesförderung darf das Ergebnis der Markterkundung nicht älter als zwölf Monate sein.

Die aktuell gültige Gigabit-Richtlinie legt fest, dass eine zuverlässige Versorgung dann vorliegt, wenn Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s im Download gewährleistet werden. Für sozioökonomische Schwerpunkte und für Schulen, Krankenhäuser und Gewerbe-/Industriegebiete werden höhere und teilweise auch symmetrische Bandbreiten vorausgesetzt.

Anhand von den Rückmeldungen der Telekommunikationsunternehmen können auch die ab 2023 voraussichtlich förderfähigen Gebiete (Dunkelgraue Flecken) ermittelt werden. Für eine Förderantragstellung ab dem 2023 ist jedoch wegen der festgelegten Gültigkeitsdauer einer Markterkundung ein erneutes Markterkundungsverfahren erforderlich.

Die OEW Breitband GmbH hat für 52 Kommunen im Alb-Donau-Kreis die Aufgabe der Durchführung des Markterkundungsverfahrens nach der Gigabit-Richtlinie übernommen. Von den einzelnen Kommunen erfolgte im Voraus der hierfür erforderliche schriftliche Aufgabenübertrag. Die Rückmeldungen der privaten Telekommunikationsanbieter wurden ausgewertet, bewertet und soweit erforderlich berücksichtigt.

Die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens stehen der OEW Breitband GmbH und der jeweiligen Kommune zur Verfügung. Über die von der OEW Breitband GmbH eingerichteten Online-Plattform INFRA | analytics werden die Ergebnisse kartografisch dargestellt.

Die Markterkundung wurde im Zeitraum vom 23.09.2021 bis 10.12.2021 für 50 Kommunen im Alb-Donau-Kreis beziehungsweise vom 12.11.2021 bis 07.01.2022 für die Kommunen Altheim (Alb) und Öllingen vorgenommen. Die Ergebnisse der beiden Markterkundungsverfahren wurden am 05.07.2022 auf der zentralen Online-Plattform www.portal.gigabit-pt.de veröffentlicht.

An die Vorgaben der Bundesförderung sind auch die im Rahmen der Strategischen Ausbauplanung erstellten Geoschema-Pläne (Master-/FTTB-Pläne) anzupassen. Von Seiten des Bundes werden bestimmte Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur und die Verwendung von einheitlichem Material vorgegeben.

Für die erforderliche Umplanung der ursprünglich auf die Landesvorgaben erstellten Geoschema-Pläne (Master-/FTTB-Pläne) haben die Kommunen im Alb-Donau-Kreis mit Unterstützung durch die Komm.Pakt.Net die Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der „Weißen-Flecken-Förderung“ beantragt und bewilligt erhalten. Die Förderung der Beratungsleistungen ist auf maximal 50.000 EURO je Kommune begrenzt. Ebenfalls über die Förderung können die Kosten für die Bestandserfassung der Mobilfunkabdeckung und die Mobilfunkschemaplanung abgerechnet werden.

Größtenteils liegen bereits die auf Bundesvorgaben angepassten Geoschema-Pläne (Master-/FTTB-Pläne) den Kommunen vor. Für einzelne Kommunen werden aktuell die notwendigen Leistungen noch erbracht. Mit einer zeitnahen Fertigstellung wird gerechnet.

Der vom Bund und Land mit bis zu 90 % geförderter kommunaler FTTB-Ausbau ist mit der gültigen „Graue-Flecken-Förderung“ überall dort möglich, wo eine Versorgung von 100 Mbit/s nicht zur Verfügung steht („Hellgrauer Fleck“) und ein privatwirtschaftlicher Ausbau in den kommenden drei Jahren nicht angekündigt wurde. Für sozioökonomische Schwerpunkte, Gewerbe- und Industriegebiete, Schulen und Krankenhäuser gelten – wie bereits ausgeführt – besondere Regelungen. Ab dem Jahr 2023 kann gefördert ein kommunaler FTTB-Ausbau auch dort stattfinden, wo kein gigabitfähiger Anschluss zur Verfügung steht (Dunkelgraue Flecken).

Um die Unterversorgung der im Ausbaubereich nicht ausreichend versorgten „Hellgrauen und Dunkelgrauen Flecken“ zu beheben, ist der kommunale FTTB-Ausbau und die Herstellung von Glasfaserhausanschlüssen auf öffentlichem und privatem Grund und die Verlegung der für den Betrieb notwendigen Versorgungsleitungen möglich. Nach Fertigstellung sind die Glasfaserhausanschlüsse vom Netzbetreiber in Betrieb zu nehmen.

Für die hierfür erforderlichen Investitionskosten zur Herstellung der passiven Netzinfrastruktur können aktuell Bundes-/Landeszuschüsse im Rahmen der „Grauen-Flecken-Förderung“ und ab 2023 über die angekündigte Breitbandförderung beantragt werden.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Zur Information der Kommunen über die Fördervorgaben und das weitere Vorgehen im Rahmen der „Grauen-Flecken-Förderung“ fand am 5. Juli 2022 eine Informationsveranstaltung der Breitbandkoordination des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis und der Komm.Pakt.Net, zusammen mit der GEO DATA GmbH statt.

Auf Basis der zuvor beschriebenen Gigabit-Richtlinie des Bundes sowie der VwV Gigabitmitfinanzierung des Landes Baden-Württemberg kann zur Erschließung der vorhandenen „Hellgrauen Flecken“ und „Dunkelgrauen Flecken“ ein Förderantrag gestellt werden.

Der Antrag auf Förderung muss alle förderfähigen Gebäude („Hellgraue Flecken“ und „Dunkelgraue Flecken“) im Gebiet der Gemeinde umfassen. Eine Priorisierung des Ausbaus aller „Hellgrauen Flecken“ beziehungsweise „Dunkelgraue Flecken“ oder einzelner Ausbaubereiche und eine entsprechend zeitversetzte Förderantragstellung ist nicht möglich.

Die Gigabit-Richtlinie ist noch bis 31.12.2022 gültig.

Aufgrund der Gültigkeitsdauer der Gigabit-Richtlinie ist es notwendig, die für eine Antragstellung erforderlichen Verfahrensschritte vorgelagerten und vor allem rechtzeitig umzusetzen. Dies sind:

3.1. Förderantragsstellung für die „Hellgrauen Flecken“:

Den vorbereitenden Verfahrensschritt für die Förderantragsstellung der „Hellgrauen Flecken“ übernimmt die Komm.Pakt.Net beziehungsweise ein von der Komm.Pakt.Net beauftragter Dienstleister für die Stadt Blaustein. Eine entsprechende Aufgabenübertragung für die Umsetzung dieses Verfahrensschrittes von Seiten der Stadt Blaustein an die Komm.Pakt.Net ist hierfür rasch erforderlich.

Die Förderantragsstellung der „Hellgrauen Flecken“ beinhaltet die vollständige Abwicklung der benötigten Dokumente zur Förderbewilligung beim Bund und Land bis zur Erstellung der Antragskonkretisierung.

3.2. Durchführung eines Markterkundungsverfahrens für die „Dunkelgrauen Flecken“:

Die Durchführung des Markterkundungsverfahrens übernimmt die Komm.Pakt.Net beziehungsweise ein von der Komm.Pakt.Net beauftragter Dienstleister für die Stadt Blaustein. Das Ergebnis des

Markterkundungsverfahrens ist die Grundlage für die spätere Antragstellung der „Dunkelgrauen Flecken“. Die frühzeitige Aufgabenübertragung zur Durchführung eines Markterkundungsverfahrens von Seiten der Stadt Blaustein an die Komm.Pakt.Net ist somit dringend erforderlich.

3.3. Beratung zur Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen „Hellgrauen Flecken“:
Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Förderantragsstellung „Hellgrauen Flecken“ können die entsprechenden Planungs- und Bauleistungen ausgeschrieben werden. Eine individuelle Beratung über die Ausschreibungsmöglichkeiten übernimmt die Komm.Pakt.Net beziehungsweise ein von der Komm.Pakt.Net beauftragter Dienstleister für die Stadt Blaustein.

3.4. Förderantragsstellung der „Dunkelgrauen Flecken“:
Den vorbereitenden Verfahrensschritt für die Förderantragsstellung der „Dunkelgrauen Flecken“ übernimmt die Komm.Pakt.Net beziehungsweise ein von der Komm.Pakt.Net beauftragter Dienstleister für die Stadt Blaustein. Eine entsprechende Aufgabenübertragung für die Umsetzung dieses Verfahrensschrittes von Seiten der Stadt Blaustein an die Komm.Pakt.Net ist hierfür rasch erforderlich. Die Förderantragsstellung der „Dunkelgrauen Flecken“ beinhaltet die vollständige Abwicklung der benötigten Dokumente zur Förderbewilligung beim Bund und Land bis zur Erstellung der Antragskonkretisierung.

Komm.Pakt.Net wird bei den in Ziffer 3.1 bis 3.4 genannten Leistungen jeweils im Namen und auf Rechnung der Stadt Blaustein tätig sein.

Die Förderantragstellung nach der Bundesförderrichtlinie erfolgt bei dem vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr beauftragten Projektträger PwC (siehe <https://gigabit-projekttraeger.de/>). Der Förderantrag nach der VwV Gigabitmitfinanzierung ist beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (siehe <https://www.digital-bw.de/kompetenzzentrum>) einzureichen – ebenfalls noch vor dem 31.12.2022.

Im weiteren Verfahren wird die Komm.Pakt.Net die Kommunen im Alb-Donau-Kreis unterstützen. Mit entsprechenden Aufgabenübertragungen der Kommunen wird Komm.Pakt.Net nach der Bewilligung der Fördermittel in vorläufiger Höhe die notwendigen öffentlichen Ausschreibungen (wenn erforderlich auch EU-weit) der Planungs- und Bauleistungen ebenso vornehmen, wie die Kommunen bei der Vergabe der Leistungen beraten. Im weiteren Umsetzungsprozess wird Komm.Pakt.Net die Kommunen bei der Einhaltung der Dokumentationsvorschriften unterstützen und die zugesagte Förderung mit Bund und Land Baden-Württemberg abrechnen.

Die entsprechenden Aufgabenübertragungen können von den kommunalen Gremien in Verbindung mit der Beschlussfassung über die Antragstellung der „Grauen Flecken“ vorgenommen werden.

4. Kosten und Finanzierung

Der Verwaltung liegt eine Preisinformation für die Förderantragsstellung „Hellgraue Flecken“, Durchführung eines Markterkundungsverfahrens „Dunkelgraue Flecken“, Beratung zur Ausschreibung der Planungs- und Bauleistungen „Hellgraue Flecken“ und Förderantragsstellung „Dunkelgraue Flecken“ vor. Der Angebotspreis beläuft sich auf 40.000 EUR.

III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
7872000 536000 53600000			40.000,00	-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis	-	-	-	-

Anmerkungen zur Finanzierung:

IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
 Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt
derzeit nicht erforderlich

Externe Fachleute: Herr Burger, GEO DATA

Verfasser



Kathrin Schwegler
Fachbereich 1.3
Finanzverwaltung

Beteiligte Ämter



Alexander Rist
Erster Beigeordneter
Amt auswählen



Waldemar Schulz
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlagen